

## EU-VERMITTLERRICHTLINIE

# Maklerhaftung kann alle treffen

Der Bundesrat hat den Regierungsentwurf für die Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts dahingehend kritisiert, dass er die EU-Vermittlerrichtlinie nicht maßstabsgerecht umsetze. Im Zentrum der Kritik stehen die Beratungspflichten des Versicherungsvermittlers.

Nach der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Juni 2006 soll ein Versicherungsvermittler nicht nur verpflichtet werden, den Kunden mitzuteilen, ob er als gebundener Vertreter, Mehrfachagent oder Versicherungsmakler Versicherungen vermittelt. Abweichend vom Regierungsentwurf soll er Kunden zusätzlich darüber aufklären, welche Rechtsfolgen mit der jeweiligen Funktion, insbesondere im Hinblick auf Haftung, Umfang der Vertretungsmacht und eine etwaige Wissenszurechnung verbunden sind. Zur Begründung heißt es, dass in der Praxis häufig im Hinblick auf die Wissenszurechnung darüber gestritten werde, in welcher Funktion ein Versicherungsvermittler tätig geworden sei.

Folgt man dem Bundesrat, wäre ein Versicherungsvertreter gezwungen, dem Kunden weitergehende Dienstleistungen eines Versicherungsmaklers im Beratungsgespräch zu erläutern. Dies entspricht nicht der Richtlinie. Danach muss der Versicherungsvermittler den Kunden lediglich in die Lage versetzen, Art und Umfang der ihm angebotenen Dienstleistung zu beurteilen. Dazu reicht es, dass er sich als gebundener Vertreter, Mehrfachagent oder Versicherungsmakler vorstellt und er seine Beratungsgrundlage erläutert.

Der Bundesrat fordert darüber hinaus, die Beschränkungen der Befragungspflicht des Versicherungsvermittlers aufzuheben.

Nach dem Regierungsentwurf muss der Kunde nur befragt werden, wenn die Person des Versicherungsnehmers hierzu Anlass gibt oder wenn das angebotene Produkt im Hinblick auf seine Komplexität schwierig zu beurteilen ist.

## Problem: Verzicht auf Beratung

Der Bundesrat reklamiert, dass diese Beschränkung sich nicht mit der Richtlinie decke. Indes schreibt die Richtlinie nur vor, dass der Versicherungsvermittler dem Kunden anhand der von diesem gemachten Angaben zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse genau anzugeben hat. Der Richtlinie ist nichts über eine Beratungspflicht zu entnehmen, die auch dann bestehen soll, wenn der Kunde spezifiziert seine Wünsche und Bedürfnisse mitteilt. Bedenklich ist auch, dass der Bundesrat im Interesse einer klaren Rechtslage darauf verweist, dass der Kunde durch gesonderte schriftliche Er-

klärung auf eine Beratung verzichten könne. Das würde bedeuten, dass auf einen Beratungsverzicht immer schon dann hingewirkt würde, wenn der Kunde seine Wünsche und Bedürfnisse klar äußert. Damit würde der Beratungsverzicht in weit überwiegenden Fällen zur Praxis werden.

An Stelle des Beratungsmaßstabes des angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der zu zahlenden Prämie sollen nach Auffassung des Bundesrats die Risiken des Auftraggebers stehen. Zwar erscheint die Orientierung des Beratungsaufwandes an der Prämienhöhe nicht unbedenklich, weil auch bedeutsame Risiken durch niedrige Prämien gedeckt werden können. Stellt man aber mit dem Bundesrat auf die Risiken des Auftraggebers ab, wird aus der Befragungspflicht eine maklertypische Risikoerforschungspflicht, die nicht für den Versicherungsvertreter gelten kann. Dieser vermittelt in Wahrnehmung der Absatzinteressen der Versicherer. Er steht nicht im Lager des Versicherungsnehmers und schuldet ihm folglich nur richtige und vollständige Information über alle entscheidungserheblichen Umstände, nicht aber eine die Kundeninteressen wahrnehmende und haftungsträchtige Risikoerforschung.

## Nur Makler hat Risikoprüfungspflicht

Mit seinen Forderungen macht der Bundesrat alle Versicherungsvermittler zu Sachwaltern. Er will den Begriff Versicherungsnehmer im Gesetz durch den des Auftraggebers ersetzen. Begründet wird dies damit, dass der Kunde bei der Beratung nicht unbeteiligter Dritter sei. Er stehe vielmehr in einem Auftragsverhältnis zum Vermittler. Dies zeige auch die für die Versicherungsberater geplante Regelung. Verkannt wird hierbei allerdings, dass nur der Versicherungsberater und der Makler dem Kunden als Sachwalter dienen. Beide schließen einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Kunden. Im Gegensatz zu dem im Lager des Versicherers stehenden Vertreter sind sie verpflichtet, die Interessen des Kunden wahrzunehmen. Die Annahme eines Auftragsverhältnisses zwischen Versicherungsvertreter



Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen spezialisiert auf Vertriebsrecht, insbesondere Handels- und Versicherungsvertreterrecht.

und Kunden ändert diese gesetzliche Ordnung ab, ohne dass die Richtlinie dies erfordert. Der Regierungsentwurf wahrt sie, indem er lediglich ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Kunden regelt. Im Kern handelt es sich dabei nicht um ein Auftrags-, sondern ein Auskunftsverhältnis.

## Erlaubnisfreiheit erweitern

Schließlich erstrebt der Bundesrat noch eine Änderung des Paragraphen 34 d der Gewerbeordnung. Dort ist die Erlaubnisfreiheit für die Tätigkeit von Einfirmen-Versicherungsvertretern unter dem Haftungsdach des vertretenen Versicherers geregelt. Der Regierungsentwurf beschränkt die Erlaubnisfreiheit auf Versicherungsvermittler, die ausschließlich im Auftrag eines oder mehrerer nicht konkurrierender Versicherer tätig sind.

Der Bundesrat hält dies für unsachgemäß. Er plant eine Erweiterung der Erlaubnisfreiheit. Versicherungsprodukte von Unternehmen desselben Konzerns in aktienrechtlichen Sinne oder der Unternehmen einer Versicherungsgruppe im versicherungsaufsichtsrechtlichen Sinne sollen nicht als in Wettbewerb zueinander stehend gelten. Unklar ist, warum der Bundesrat Organisationsgemeinschaften im Sinne des Paragraphen 92 a Absatz 2 HGB nicht in das Ge-

setz mit aufnimmt. Denn die Mehrmarkenstrategie wird nicht nur von Konzernen und Versicherungsgruppen praktiziert, sondern auch von kleineren Versicherern, die sich den Luxus einer Ausschließlichkeitsorganisation nur deshalb leisten können, weil sie Produkte fremder Konzerne im Rahmen einer Organisationsgemeinschaft vertreiben. Jedenfalls dürfte eine derartig weite Ausnahme unzulässig sein.

Gebundene Versicherungsvermittler sind nach Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie nur solche, die die Versicherungsvermittlung im Namen und für Rechnung eines oder mehrerer nicht untereinander konkurrierender Versicherer betreiben. Die Erstreckung der Erlaubnisfreiheit dürfte auch verfassungsrechtlich bedenklich sein. Jedenfalls werden Versicherungsvermittlungsgesellschaften, die konkurrierende Versicherer vertreten, aus Gründen der Gleichbehandlung für sich in Anspruch nehmen, dass auch ihre Untervertreter erlaubnisfrei tätig sein müssten.

Seiner Forderung auf maßstabgerechte Umsetzung der Richtlinie ist der Bundesrat auch insoweit nicht nachgekommen, als er die Regelung unbeanstandet gelassen hat, die Versicherungsmakler grundsätzlich daran hindert, den Umfang der kooperierenden Versicherer zu beschränken. Nur soweit der Makler den Versicherungsnehmer in einzelnen Fällen vor Abgabe der Vertragser-

## MEHR INFOS

Tipps zum Handels- und Versicherungsvertreterrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

klärung ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist, soll es nach dem Regierungsentwurf zulässig sein, dass der Makler Versicherungen ohne eine ausgewogene Marktuntersuchung vermittelt. Damit wird das Berufsbild des Versicherungsmaklers dahin erweitert, dass dieser im Regelfall eine uneingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl bieten muss. Hiervon ist allerdings in der Richtlinie nicht die Rede. Sie verlangt lediglich, dass der Versicherungsmakler dem Kunden auf Anfrage unter Nennung der kooperierenden Versicherer mitteilt, dass er seinen Rat nicht auf eine ausgewogene Untersuchung der am Markt verfügbaren Versicherungen stützt.

## Kein Zwang zur ausgewogenen Marktuntersuchung

Ein Zwang zur ausgewogenen Marktuntersuchung ist auch nicht sachgerecht, zumal der Kunde über den Umfang der berücksichtigten Versicherer informiert ist und sich die Dienstleistung des Maklers jenseits des Auswahlprozesses durch die Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers deutlich von der eines Mehrfachagenten unterscheidet. Ein Zwang zur ausgewogenen Marktübersicht wirft zudem für solche Makler Probleme auf, die keinen direkten Zugang zu einem Versicherer haben. Sie müssten offen legen, dass sie mit bestimmten Versicherern keine Courtagevereinbarung haben. Ferner dürfte die Gesetzesfassung auch bei Versicherern für Unmut sorgen. Sie können aus kartellrechtlichen Gründen verpflichtet sein, einem Makler Zugang zu ihren Produkten zu verschaffen, wenn und soweit ein solcher Zugang nicht über Dritte in zumutbarer Weise gewährleistet ist. ■

